

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1596/89 DER KOMMISSION

vom 8. Juni 1989

zur Wiedereinführung des Zollsatzes für lange Hosen aus Geweben für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 6 (lfd. Nr. 40.0060) mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1989⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie in den Anhängen I und II gewährt, die Gegenstand von Einzelplafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte 8 ihres Anhangs I und in Spalte 7 ihres Anhangs II bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte 5 derselben Anhänge genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind. Gemäß Artikel 12 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden,

sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für lange Hosen aus Geweben für Männer und Knaben der Warenkategorie Nr. 6 (lfd. Nr. 40.0060) ist der Plafond auf 1 667 000 Stück festgesetzt. Am 29. Mai 1989 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wiedereinzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 12. Juni 1989 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wiedereingeführt :

Laufende Nummer	Kategorie	KN-Code	Warenbezeichnung
40.0060	6 (1 000 Stück)	6203 41 10	Shorts und andere kurze Hosen (andere als Badehosen) und lange Hosen aus Geweben für Männer und Knaben; lange Hosen aus Geweben für Frauen und Mädchen, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen
		6203 41 90	
		6203 42 31	
		6203 42 33	
		6203 42 35	
		6203 42 90	
		6203 43 19	
		6203 43 90	
		6203 49 19	
		6203 49 50	
		6204 61 10	
		6204 62 31	
		6204 62 33	
		6204 62 35	
		6204 63 19	
		6204 69 19	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Juni 1989

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission
